

Pflichten des Betreibers einer Gasanlage in Oberösterreich

Wartung der Gasgeräte gemäß ÖVGW Richtlinie G10 (anerkannte Regel der Technik hat Gesetzesstatus) Wartung durch befugtes Personal (Anforderungen gemäß G10) nach den Herstellerangaben durchzuführen (zumeist ist die jährliche Wartung der Geräte vorgeschrieben) mindestens jedoch alle zwei Jahre (wenn keine Herstellerangaben verfügbar sind).

Wiederkehrende Überprüfung gemäß § 25 OÖ Luftreinhalte- und

Energietechnik Gesetz 2002 – Die wiederkehrende Überprüfung hat bei

Gasanlagen mit	bis zu 15kW Nennheizleistung	alle 3 Jahre
	15kW bis 50kW Nennheizleistung	alle 2 Jahre
	und ab 50kW Nennheizleistung	jährlich

zu erfolgen.

Der Nachweis über die wiederkehrende Überprüfung wird durch einen Prüfbericht gemäß § 25 Absatz 2 des OÖ Luftreinhalte- und Energietechnik Gesetzes, welcher von einem befugten Überprüfungsorgan (Gasorgan) bestellt durch das Amt der OÖ Landesregierung auszustellen ist, erbracht.

Wiederkehrende Überprüfung der Gasanlage gemäß ÖVGW Richtlinie G10

beinhaltet insbesondere die Dichtheitsprobe der Gasanlage und ist alle 12 Jahre von einem Befugten durchzuführen.

Der Nachweis über die wiederkehrende Überprüfung der Gasanlage gemäß ÖVGW Richtlinie G10 ist durch einen Prüfbefund, der von einem Befugten gemäß ÖVGW Richtlinie G10 Personen die sicherheitstechnische Überprüfungen an Gasanlagen durchführen müssen, zumindest das Ausbildungsniveau der einschlägigen Lehrabschlussprüfung nachweisen können unter Verantwortung einer Person unterstehen, welche die entsprechende gewerberechtliche Befugnis besitzt, ausgestellt wird zu erbringen.

Für **ausreichende Verbrennungsluftzufuhr** ist stets zu sorgen, insbesondere zu beachten ist, dass, wenn in einer Wohnungseinheit raumluftabhängige Gasgeräte in Betrieb sind und bauliche Veränderungen durchgeführt werden, welche die Dichtheit der Gebäudehülle, den Verbrennungsluftbedarf oder die Abgasführung beeinflussen, diese sind z.B. Änderungen der Dichtheit der Fenster und Türen, Einbau von Rollläden vor den Fenstern oder Außentüren, Änderungen von Lüftungsquerschnitten (z.B. durch neue Bodenbelege), Austausch der Feuerstätte, Einbau luftabsaugende Einrichtungen (z.B. Absaugventilatoren in Bad und WC, Dunstabzugshauben in Küchen, zentrale Staubsauganlagen, Wäschetrockner mit Abluftventilatoren, Wärmepumpe, Einbau von kontrollieren Wohnraumlüftungen mit Absaugbetrieb, raumluftabhängige Feuerstätten). Bei all diesen und bei Ihrer Wirkung ähnlichen Änderungen ist ein neuerlicher Nachweis zur ausreichenden Verbrennungsluftzuführung für Gasfeuerstätten gemäß ÖVGW Richtlinie G12 Messverfahren für Verbrennungsluftzuführung durchzuführen. Die Durchführung der Messungen zum Nachweis zur ausreichenden Verbrennungsluftzuführung für Gasfeuerstätten gemäß ÖVGW Richtlinie G 12 ist in Oberösterreich derzeit nicht konkret geregelt. Es ist daher in Einzelfall zu prüfen, wer eine derartige Messung durchführen kann.